

Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

vom 02.07.2020

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2020, S. 483, in Kraft seit 01.07.2020)

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Salzdetfurth“
- (2) Sie ist kreisangehörige Stadt des Landkreises Hildesheim.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt ein von zwei Salzpännern gestütztes Wappenschild, das auf rotem Untergrund drei silberne Salzhaken hat.
- (2) Die Stadt führt eine Flagge in den Farben grün-weiß-grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild und die Umschrift „Stadt Bad Salzdetfurth“.

§ 3

Organzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro zzgl. MwSt. übersteigt.
- (2) Der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses bedürfen

- a) Vergaben von Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro zzgl. MwSt.,
- b) Vergaben von Bauleistungen ab einer Wertgrenze von 40.000 Euro zzgl. MwSt. und
- c) Verträge über Ankäufe von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro zzgl. MwSt..

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Bad Salzdetfurth, Bodenburg, Breinum, Detfurth, Groß Dungen, Heinde, Lechstädt, Wehrstedt und Wesseln werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder eines Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl einer Ortschaft. Sie beträgt
 - in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern 5 Mitglieder
 - und in Ortschaften über 1000 Einwohnern 7 Mitglieder.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Hockeln, Klein Dungen, Listringern und Östrum werden Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher bestellt.
- (2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen / Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Salzdetfurth zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG, sowie die Genehmigungen zum Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Anlage zu Satzungen und Verordnungen sind, werden im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung oder der Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht werden.
- (2) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen öffentliche Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage www.bad-salzdettfurth.de, sowie durch Papieraushang an folgenden Stellen (Amtliche Bekanntmungskästen):

im Ortsteil Bad Salzdettfurth:

Am Rathaus

im Ortsteil Bodenburg:

Am Markt

im Ortsteil Breinum:

Ecke Am Feldberg/Piepenbrink

im Ortsteil Dettfurth:

Soltmannstraße, vor Haus Nr. 17

im Ortsteil Groß Düngen:

Bergstraße/Ecke Hildesheimer Straße

im Ortsteil Heinde:

Hauptstraße, gegenüber Haus Nr. 15

im Ortsteil Hockeln:

Am Brink, vor Haus Nr. 2

im Ortsteil Klein Düngen:

Fohlenfeld, gegenüber Haus Nr.1

im Ortsteil Lechstedt:

Ecke Mittelstraße/ Am Brunnen

im Ortsteil Listringern:

Listringer Dorfstraße, vor der Kirche

im Ortsteil Östrum:

Am Krugkamp, vor Haus Nr. 1

im Ortsteil Wehrstedt:

Ecke Am Ziegenberg/ Schlangenstraße

im Ortsteil Wesseln:

Am Lammeufer, vor Haus Nr. 2

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist.

- (3) Auf die Bekanntmachungen nach Abs.1 und 2 wird in der Zeitung „Rund um Bad Salzdetfurth“ nachrichtlich hingewiesen.
- (4) Sind nach Abs. 2 Pläne, umfangreiche Unterlagen oder Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung durch Aushang an den in Abs. 2 bestimmten Stellen hinzuweisen. Für die Auslegungszeit gilt die Regelung über die Aushangzeit entsprechend.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Ersten Kapitel des Baugesetzbuches erfolgen in der Zeitung „Rund um Bad Salzdetfurth“. Alle übrigen ortsüblichen Bekanntmachungen werden als Papieraushang in den in Abs. 2 gelisteten Bekanntmachungskästen vorgenommen. Im Internet wird insbesondere über Sitzungstermine informiert.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Papieraushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth vom 03.11.2011 nebst der hierzu ergangenen 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.07.2020

Gryschka

Bürgermeister

